

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

20.

Geschehen Detmold am Landtage den 4ten Juli 1849.

Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten König und Hörentrup; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Feldman und Herr Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt und sodann die Eingänge bekannt gemacht:

1) ein Erlaß Fürstlicher Regierung den S. 25 des Gesetzentwurfs die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Hufeservituten betreffend, vom 3. d. M., welcher br. m. an die betreffende Commission verwiesen wurde.

2) eine Vorstellung der Erbpächter Kampe und Genossen zu Berten, wegen Contribution, eingesandt an den Präsidenten des Landtags.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, zunächst zur Debatte über das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Hörentrup.

Für Bewilligung sprach der Abgeordnete Bunte, da der Grund des Gesuchs Krankheit sei.

Abgeordneter Petri I. beantragte, den Urlaub vorläufig auf 14 Tage zu bewilligen und erst nach Ablauf derselben definitiv zu entscheiden.

Abgeordneter Hausmann sprach gegen das Gesuch, da es ein unbestimmtes und die Zeit des Wiedereintritts ungewiß sei; es könne also der Fall eintreten, daß der Abgeordnete Hörentrup für die ganze übrige Dauer des Landtags abwesend sei; er beantrage die Verweigerung.

Für diesen Antrag sprachen sich auch die Abgeordneten Böhmer, Silberbrand und Petri II. aus, letzterer namentlich mit dem Bemerken, daß der Landtag sonst unbillig gegen v. Reden gewesen sein würde, bei welchem gleich triftige Gründe für die Ertheilung eines Urlaubs vorgelegen hätten.

Herr Regierungsrath Feldman bemerkte noch, mit einer Neuwahl würden wenigstens 4 Wochen bei aller Beschleunigung verfließen, wie sich
dies

dies beim Austritt des Abgeordneten v. Neben gezeigt habe; derselbe sei am 22. v. M. ausgetreten und erst auf den 16. d. M. habe die Neuwahl angeordnet werden können.

Der Abgeordnete Meyer stellte den Antrag, den Urlaub mit der Erklärung zu verweigern, der Abgeordnete Hörentrup habe in 14 Tagen wieder einzutreten, widrigenfalls sein Austritt als erfolgt angenommen werden solle.

Es wurde jedoch sowohl der Urlaub auf unbestimmte Zeit, wenigstens 4 Wochen, als auch der vorläufige Urlaub auf 14 Tage verweigert und soll der Abgeordnete Hörentrup hiervon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes geschritten und zwar, nachdem der Abgeordnete Tenge seinen Antrag zu den SS. 6. 7. 8. und 9 vorerst bis zur zweiten Lesung zurückgezogen hatte, zur Berathung des

S. 10. Zu diesem stellte der Abgeordnete Leizmann den Antrag, nach „an öffentlichen Wegen“ noch „in der Dunkelheit“ einzuschalten.

Abgeordneter v. Stietencron beantragte, statt „menschlichen Wohnungen“ „Gebäuden“ zu setzen.

Abgeordneter Meyer beantragte, den S. zu streichen, eventuell den zweiten Absatz von „Insbesondere“ an, weil darin eine große Belästigung und Veranlassung zu vielen Excessen liege; die früheren Bestimmungen in S. 6 und 9 genügen.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, nach „Wohnungen müsse ein —, — stehen, und beantragte, nach „eines geladenen Gewehrs“ einzuschalten „desgleichen das Legen von Fallen oder Schlingen, welche Menschen gefährlich werden könnten.“

Abgeordneter Stuckmann wollte, daß überhaupt der Begriff des Unvorsichtigen genau bestimmt werde, weil sonst die verschiedenste Auslegung zulässig sei.

Abgeordneter Hagemann beantragte den Zusatz, daß in Städten und Dörfern das Gewehr mit der Mündung nach oben zu tragen sei.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer auf Streichung des ganzen S., eventuell des zweiten Absatzes wurde abgelehnt;

Die Anträge der Abgeordneten v. Stietencron, Petri I. und Hagemann wurden angenommen, der Antrag des Abgeordneten Leizmann aber verworfen.

Zu S. 11.

Der Abgeordnete Tenge beantragte, den S. zu streichen, denn er sei theils überflüssig, indem auf fremdem Grund und Boden die Handlung schon

schon verboten sei — theils dem Principe des Gesetzes entgegen, weil dem Grundeigenthümer auch die Nester der Singvögel gehörten; von diesem sei aber eine Verletzung derselben nicht zu befürchten.

Abgeordneter Hausmann wollte den S. im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit beibehalten wissen.

Abgeordneter Petri I. bemerkte, die Beibehaltung sei zweckmäßig, weil die Verbote hauptsächlich gegen die Schulkinder gerichtet seien.

Abgeordneter Kulemann bemerkte noch, man könne die Singvögel nicht, wie das Wild, dem Ungeziefer gleichstellen, sie gehörten der ganzen Gesellschaft.

Die Beibehaltung des S. wurde hierauf beschlossen.

Zu S. 12.

Abgeordneter Hildebrand hob hier mit dem Bemerken, daß er sich die Einreichung eines Separatvoti vorbehalte, nochmals die Principienfrage hervor; es zeige sich in diesem S. klar, daß man nicht bei dem durch die Grundrechte zurückgegebenen gemeinen Rechte stehen bleiben, sondern ein eigentliches Jagdrecht und den Begriff eines Wilddiebstahls von Neuem wieder gründen wolle.

Abgeordneter Tenge entgegnete, durch die Grundrechte sei vielmehr der Grundsatz des französischen Rechts, daß das Wild gleich der Pflanze als zu dem Grund und Boden gehörend, worauf es sich befinde, betrachtet werde, eingeführt worden. Es sei daher der erste Absatz überflüssig und beantrage er, denselben zu streichen. Nach Verwerfung dieses Antrags wurde jedoch der ganze S. angenommen.

Zu S. 13.

Der Abgeordnete Tenge stellte den Antrag, den S. so zu fassen:

„1) für das unbefugte Jagen in jedem Fall 5 Rthl.; außerdem
2) im Fall Wild erlegt ist einen Ersatz bis zum fünffachen Werthe desselben;

3) in allen übrigen Fällen nach dem Ermessen der betreffenden Behörde eine Strafe von 1 Rthl. bis 5 Rthl., oder, im Falle des Unvermögens, statt solcher Gefängnißstrafe, bei welcher ein jeder Tag der Haft der Strafe von 1 Rthl. gleich geachtet wird.“

Abgeordneter Tappe stellte den Antrag im Zusatzantrage der Commission die zu hohen Strafansätze in der Art zu mildern, daß ad a. $\frac{1}{2}$ Rthl., ad b. 1 Rthl., ad c. 2 Rthl. und für 15 Rthl. — 10 Rthl. gesetzt werde; sowie den Zusatzantrag: „Sonstige Rechtsnachtheile sind mit Jagdvergehen nicht verbunden.“

Der

Der Abgeordnete Echterling beantragte, im Entwurf statt „2 Rthl. bis 30 Rthl.“ zu setzen „1 Rthl. bis 10 Rthl.“

Abgeordneter Petri II. beantragte, daß die Bezugnahme auf die früheren SS. getrennt werde, in der Art, daß zuerst rücksichtlich der S. 7 und 8 und sodann rücksichtlich der S. 9 — 12 abgestimmt werde, und wurde vorbehalten, in dieser Trennung über alle Anträge am Schluß nochmals abzustimmen.

Die Abstimmung ergab sodann, daß außer der Fassung des Entwurfs nur der Tappesche Verbesserungsantrag zum Zusatzantrage der Commission ad b angenommen wurde.

Abgeordneter Petri II. zog nunmehr seinen Antrag zurück.

Hierauf wurde der Zusatzparagraph der Commission mit der von dem Abgeordneten Petri I. vorgeschlagenen Aenderung „das beeidigte Forstschutzpersonal“ statt „Forstbeamten“, sowie der S. 14 des Entwurfs, letzterer ohne Debatte, angenommen.

Zu S. 15 beantragte der Abgeordnete Tenge, den ersten Absatz, als sich von selbst verstehend, zu streichen.

Abgeordneter Echterling stellte den Zusatzantrag, daß Denjenigen, welchen wegen verweigerter Zulegung die Ausübung der Jagd unmöglich gemacht worden, Erstattung des durch das Wild verursachten Schadens zugesichert werde.

Beide Anträge und schließlich der ganze S. wurden jedoch verworfen. S. 16 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

Vor der Abstimmung über das ganze Gesetz beantragte der Abgeordnete Hildebrand dessen Verwerfung, da es ein eigentliches Jagdgesetz sei und nur ein Polizeigesetz geschaffen werden dürfe; nach dessen Verwerfung würde er die Wahl einer Commission zur Ausarbeitung des letzteren beantragen oder ein solches vermittelt eines selbstständigen Antrags einbringen.

Abgeordneter Petri I. ist ebenfalls gegen das ganze Gesetz, so wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen; er beantrage, falls das Gesetz verworfen werden sollte, die Verweisung desselben an eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines geeigneten Polizeigesetzes wiederum zur ersten Lesung, an die frühere eventuell an eine neu zu erwählende.

Herr Regierungsrath Feldman entgegnete, es seien hier mehrfach, namentlich vom Abgeordneten Hildebrand, die Grundsätze des gemeinen, also des römischen, Rechts verfochten; das würde aber zu eigenen Konsequenzen führen, denn durch ein bloßes Polizeigesetz müsse man am Ende denjenigen, der einen Sperling schieße, eben so hart bestrafen, als denjenigen, welcher einen Hirsch tödte; für uns eigne sich aber nur das, was uns die deutsche
Ge-

Gewohnheit und Sitte an die Hand gebe; Jahrhunderte hindurch hätten wir nun ein eigentliches Jagdrecht gehabt und im Volke lebe die Ueberzeugung, daß es ein Eigenthum am Wilde gebe, daß es dem gehöre, auf dessen Grund und Boden es sich einfinde. Von diesem Grundsatz gehe das vorliegende Gesetz aus.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer auf namentliche Abstimmung wurde hinreichend unterstützt, und stimmten hierauf für das ganze Gesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, mit Ja die Abgeordneten:

Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Stückmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Tenge, Leizmann, Böhmer, Oberbracht — dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, v. Stietencron, Petri II., Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand.

Das Gesetz war also nach erster Lesung mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es wurde hierauf zur Debatte über den Schütz'schen Antrag übergegangen.

Abgeordneter Klocke beantragte, denselben auf 8 Tage zurückzulegen; es werde in Kurzem eine ähnliche Petition aus dem 9ten Wahlbezirke eingehen, und werde er dieselbe gleichfalls mit einem ähnlichen selbstständigen Antrage einreichen.

Abgeordneter Stückmann sprach sich im Allgemeinen gegen ein Eingehen auf den Antrag aus; derselbe könne nicht eher in Betracht gezogen werden, als bis überhaupt die Finanz- und Steuerverhältnisse geregelt seien; eher könne man auf dergleichen Anträge nicht eingehen, namentlich nicht wenn ein einzelnes Amt so bedeutende Forderungen stelle.

Herr Regierungsrath Feldman schlug vor, den Gegenstand allgemeiner aufzufassen, eine Commission für den Communalwegbau überhaupt zu ernennen und an diese den vorliegenden Antrag zu verweisen.

Abgeordneter Hagemann erwähnte, der Communalwegbau sei schon bedeutend fortgeschritten, und hätten aus gleichem Grunde viele Dorfschaften bedeutende Schulden contrahirt, würden also gleiche Ansprüche machen; wer aber solche Schulden contrahire müsse auch selbst wissen, woher er sie bezahlen könne.

Abgeordneter Petri I. ist gegen Zulassung des Antrags und verwahrte sich wiederholt gegen das Herausreißen einzelner Fragen aus dem natürlichen Zusammenhange und gegen die Verhandlung derselben, zumal da der Landtag ohnedem genug zu thun habe; er beantrage, den Antrag bis dahin zurückzulegen, daß der Wegbauetat berathen werde.

Abgeordneter Tenge beantragte, im Allgemeinen eine Commission für
innere

innere Angelegenheiten zu ernennen, welcher dergleichen Anträge und Petitionen zugewiesen werden könnten.

Abgeordneter Schütz nahm den Vorschlag des Herrn Regierungskommissarius als Antrag auf; derselbe wurde jedoch verworfen und der Antrag des Abgeordneten Petri 1. angenommen, womit der Tengesche Antrag abgelehnt war.

Die denselben Gegenstand betreffende Petition des Gemeinderaths des Amtes Derlinghausen wurde auf Antrag des Abgeordneten Schütz an die Petitionscommission verwiesen.

Zur Commission für das Hudeablösungsgesetz an die Stelle des Abgeordneten Hörentrup wurde hierauf der Abgeordnete Schierenberg gewählt, sodann die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) Berathung des Berichts der Commission für die Verwaltungs-Ordnung der Landesstrafanstalt.

2) Bericht der Commission für das Gesetz über Verhaftungen und Hausfuchungen.

Schluß der heutigen Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.
